

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Schifferstadt

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von
Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem
Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

gültig ab 16. Februar 2007

In Ergänzung zur StromGVV gelten die folgenden Bedingungen der Stadtwerke Schifferstadt.

I. Rechnungslegung und Verzugskosten

1. Die Rechnungslegung für den Energieverbrauch erfolgt in der Regel jährlich. Bis zur Rechnungslegung sind gleich bleibende Teilbeträge (Abschläge) zu festgelegten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Die Stadtwerke behalten sich vor, jederzeit die Abrechnungsmethoden sowie die Zeiträume der Abrechnung, insbesondere die Ablesetermine, zu ändern. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Information an den Kunden.

2. Wird eine Rechnung oder ein Teilbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so hat der Kunde für schriftliche Mahnungen, den Forderungseinzug und Abschaltung/Wiederinbetriebnahme die Kosten in Höhe des Aufwandes zu bezahlen.

Die Kosten nach Nr.2 können auch pauschal wie folgt berechnet werden:

- Mahnkosten: **6,00 € (netto)**
 - Bearbeitungskosten, Forderungseinzug: Gültiger Weiterverrechnungssatz für eine Fachmonteur-Stunde
 - Abschaltung, Wiederinbetriebnahme: Gültiger Weiterverrechnungssatz für eine Fachmonteur-Stunde
 - Fahrtkostenpauschale: **10,00 € (netto)**
- Auf die vorstehenden Preise ist die derzeit gültige MwSt in Höhe von 19% hinzuzurechnen.

II. Art der Zahlung

1. Der Kunde hat die Wahl zwischen den folgenden Zahlungsweisen:

- a) Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung
Im Rahmen des Lastschriftverfahrens hat der Kunde die Möglichkeit, die in Rechnung gestellten Beträge und fälligen Abschläge oder ggf. Vorauszahlungen durch die Stadtwerke Schifferstadt von seinem Bankkonto einziehen zu lassen. Hierzu hat der Kunde oder ein Dritter den Stadtwerken Schifferstadt eine schriftliche Einzugsermächtigung zu erteilen.
- b) Überweisung
Der Kunde kann alternativ die in Rechnung gestellten Beträge und fälligen Abschläge oder ggf. Vorauszahlungen auf das in der Rechnung angegebene Konto der Stadtwerke Schifferstadt fristgerecht überweisen. Maßgeblich ist dabei der Eingang der Zahlung auf dem Konto der Stadtwerke Schifferstadt zum jeweils angegebenen Fälligkeitszeitpunkt.

c) Bareinzahlung

2. Die Stadtwerke Schifferstadt behalten sich vor, jederzeit die angegebenen möglichen Zahlungsweisen durch andere Zahlungsweisen zu ersetzen. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Information an den Kunden.

III. Haftung

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGKV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Im Fall einer unberechtigten Unterbrechung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 StromGKV haftet der Grundversorger.

IV. Lieferantenwechsel

Die Stadtwerke Schifferstadt gewährleisten einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der Kunde den bestehenden Liefervertrag ordnungsgemäß gekündigt hat.

V. Zeitzonepreise Strom

Bei den Zeitzonepreisen wird der Jahresverbrauch getrennt gemessen nach

- Hochtarifzeit (HT) und
- Niedertarifzeit (NT)

Die Niedertarifzeit (Schwachlastzeit) beträgt täglich 8 Stunden innerhalb der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Sie wird vom Netzbetrieb der Stadtwerke Schifferstadt nach ihren Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von diesem mit angemessener Vorankündigung geändert werden.

Die Niedertarifzeit gilt auch für den Stromverbrauch von Wärmepumpen, jedoch nicht für sonstige Einrichtungen und Geräte zur elektrischen Raumheizung.

Die Umschaltung der Zeitzone am Zähler erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung.

VI. Informationen

Weitere Informationen zu den Tarifen und Angeboten der Stadtwerke Schifferstadt finden sich auf unserer Internetseite unter <http://www.sw-schifferstadt.de>

VII. Inkrafttreten

Die vorliegenden Regelungen treten mit Wirkung zum 16.02.2007 in Kraft.